Gemeinde Burkhardtsdorf
Landkreis Stollberg

Satzung
zum Währungsübergang der Gemeinde Burkhardtsdorf

vom 20. Dezember 2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, berichtigt SächsGVBl. S. 445), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/1999, S. 345), dem Gesetz zur Einführung des EURO vom 9. Juni 1998 (BGBl I S. 1242) und dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz vom 16.06.1993 hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf am 17. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgrund der Währungsumstellung von DM auf Euro wird nachfolgendes festgelegt:

1. Die Elternbeiträge gemäß Beschluss-Nr. 17/00 vom 20.03.2000 werden ab 01.01.2002 in Euro wie folgt erhoben:

1. Umstellung Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen
(entspr. Beschluss-Nr. 17/00 vom 20.03.2000)

Kinderkrippe	**Familie** pro Platz/Monat	**Alleinerziehende** pro Platz/Monat
9-Stunden-Betreuung		
1. Kind	160,39 €	144,34 €
2. Kind	96,23 €	86,61 €
3. Kind	32,06 €	28,84 €
6-Stunden-Betreuung		
1. Kind	106,96 €	96,28 €
2. Kind	64,17 €	57,78 €
3. Kind	21,37 €	19,22 €

4,5-Stunden-Betreuung

1. Kind	80,17 €	72,14 €
2. Kind	48,11 €	43,31 €
3. Kind	16,00 €	14,42 €

Kindergarten	**Familie** pro Platz/Monat	**Alleinerziehende** pro Platz/Monat
9-Stunden-Betreuung		
1. Kind	96,53 €	86,87 €
2. Kind	57,93 €	52,10 €
3. Kind	19,28 €	17,38 €
6-Stunden-Betreuung		
1. Kind	64,37 €	57,93 €
2. Kind	38,60 €	34,77 €
3. Kind	12,88 €	11,60 €
4,5-Stunden-Betreuung		
1. Kind	48,27 €	43,41 €
2. Kind	28,94 €	26,08 €
3. Kind	9,61 €	8,69 €

Hort	**Familie** pro Platz/Monat	**Alleinerziehende** pro Platz/Monat
6-Stunden-Betreuung		
1. Kind	56,45 €	50,82 €
2. Kind	33,85 €	30,47 €
3. Kind	11,30 €	10,12 €
5-Stunden-Betreuung		
1. Kind	50,21 €	45,15 €
2. Kind	30,12 €	27,10 €
3. Kind	10,02 €	9,00 €

2. Gastbeiträge pro Tag lt. Beschlüsse Nr. 12/00 vom 21.02.2000 und 22/01 vom 23.04.2001 gelten ab 01.01.2002 folgende €-Beträge:

2. Beiträge bei Überschreitung der Regelöffnungszeit
(entspr. Beschluss-Nr. 22/01 vom 23.04.2001)

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung am 23.04.2001 beschlossen, wird bei einer Betreuung über die regelmäßige Betreuungszeit hinaus ein Elternbeitrag von

2,05 €

erhoben.

3. Gastbeiträge pro Tag in Kindertageseinrichtungen
(entspr. Beschluss-Nr. 12/00 vom 21.02.2000)

Kosten/Tag	Krippe	Kindergarten	Hort, 5 h	Hort, 6 h
9,0 h-Betreuung	34,87 €	16,11 €	8,39 €	9,46 €
6,0 h-Betreuung	23,26 €	10,74 €		
4,5 h-Betreuung	17,44 €	8,05 €		

4. Baum- und Gehölzschutzsatzung

Die in der Baum- und Gehölzschutzsatzung vom 09.02.1999 festgesetzten Gebühren werden ab 01.01.2002 wie folgt festgesetzt:

§ 9 Abs. 2

- der Betrag von 100.000,00 DM durch 50.000,00 € und im

§ 10 Abs. 2

- von 10,00 DM und höchstens 50.000,00 DM durch 5,00 € und höchstens 25.000,00 € ersetzt.

5. Marktgebührensatzung

Die in der Marktgebührensatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf, in Kraft getreten am 25. Juni 1994 festgesetzten Gebühren werden ab 01.01.2002 wie folgt in Euro festgesetzt:

es werden pro Tag der Benutzung folgende Sätze festgelegt:

- je angefangenen lfd. Meter Frontlänge des Standplatzes

4,09 €

- für das Abstellen von Pkw/Kleintransporter während der Marktzeit auf dem Marktgelände wird eine Gebühr von 5,11 € erhoben.

6. Kostenverzeichnis nach Kostensatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf

Die Gebühren der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 18.09.1999 der Gemeinde Burkhardtsdorf werden ab 01.01.2002 wie folgt festgesetzt:

- siehe Anlage - Kostenverzeichnis.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
   o d e r
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 20. Dezember 2001

Probst
Bürgermeister

Dienstsiegel

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat die Satzung zum Währungsübergang der Gemeinde Burkhardtsdorf am 17. Dezember 2001 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 28. März 2002 im „Zwönitztal-Kurier" Nr. 03/2002 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 29. März 2002 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 03. Januar 2002
LRA Bestätigung am: 06. Februar 2002

1. *Ausfertigung zur Vorlage bei der Rechtsaufsicht - LRA*
2. *1. Ausfertigung – Mitteilungsblatt/Gemeindeverwaltung*

Gemeinde Burkhardtsdorf

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 1 Abs. 6 der Satzung zum Währungsübergang der Gemeinde Burkhardtsdorf

lfd. Nr.	***Amtshandlung***	***Gebühr €/% des Gegenstandswertes ab 01.01.2002***	***bisherige Gebühr in DM***
1.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,56 bis 51,13 € (0,51 € je Akte oder Buch, mindestens 2,56 €)	5,00 bis 100,00 DM (1,00 DM je Akte oder Buch, mindestens 5,00 DM)
2.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	2,56 bis 511,29 €	5,00 bis 1.000,00 DM
3.	Fristverlängerungen Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 2,56 €	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 DM
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	2,56 bis 255,65 €	5,00 bis 500,00 DM
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,56 bis 51,13 €	5,00 bis 100,00 DM
6.	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache/ z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,56 bis 51,13 €	5,00 bis 100,00 DM
7.	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
7.1.	bei Sachen bis zu 511,29 € Wert (bisher bei Sachen bis zu 1.000 DM Wert)	2 % des Wertes, mindestens jedoch 2,56 €	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 DM
7.2.	bei Sachen über 511,29 € Wert (bisher bei Sachen über 1.000 DM Wert)	2 % von 511,29 € und 1 % des Mehrwertes	2 % von 1.000,00 DM und 1 % des Mehrwertes

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/% des Gegenstandswertes ab 01.01.2002	bisherige Gebühr in DM
	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten
8.	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	2,56 €	5,00 DM
9.	Schreibauslagen Abschrift oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4		
9.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,11 €	10,00 DM
9.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,23 €	20,00 DM
9.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,65 €	13,00 DM
9.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten		
9.2.1.	bei einem Format bis zur DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,77 € 0,51 €	1,50 DM 1,00 DM
9.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,28 € 1,02 €	2,50 DM 2,00 DM
10.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten		
10.1.	Mahnung gemäß § 13 SächsVwVG	2,56 bis 25,56 €	5,00 bis 50,00 DM
10.2.	Pfändung gemäß §§ 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €/% des Gegenstandswertes ab 01.01.2002	bisherige Gebühr in DM
10.3.	Verwertung von Sicherheiten gemäß § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung § 21 GVKostG	2,5-fache Pfändungsgebühr unter Beachtung § 21 GVKostG
10.4.	Androhung von Zwangsmitteln gemäß § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	2,56 bis 51,13 €	5,00 bis 100,00 DM
10.5.	Festsetzung von Zwangsgeld gemäß § 22 Abs. 2 SächsVwVG	2,56 bis 1.022,58 €	5,00 bis 2.000,00 DM
10.6.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gemäß §§ 24 oder 25 SächsVwVG	25,56 bis 1.022,58 €	50,00 bis 2.000,00 DM
10.7.	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen		
10.7.1.	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2., mindestens jedoch 5,11 €	½ der Gebühr nach Nr. 9.2., mindestens jedoch 10,00 DM
10.7.2.	Sonstiges	5,11 bis 102,26 €	10,00 bis 200,00 DM

1. Ausfertigung

Burkhardtsdorf, den 20. Dezember 2001

Probst
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Burkhardtsdorf hat das Kostenverzeichnis der Kostensatzung der Gemeinde Burkhardtsdorf am 17.12.2001 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 28. März 2002 im „Zwönitztal-Kurier" 03/2002 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 29. März 2002 in Kraft getreten.

LRA angezeigt am: 03. Januar 2002
LRA Bestätigung am: 06. Februar 2002